

II-1491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

20.5.1968

646/A.B.  
zu 716/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Soronies  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kreisky und Genossen,  
betreffend Verbreitungsbeschränkung über das politische Nachrichten-  
Magazin "Der Spiegel".

-.-.-.-

Zu der von den Abgeordneten Dr. Kreisky, Dr. Broda, Dr. Firnberg und  
Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 15. Mai 1968 gemäß § 71 GOG.  
gestellten Anfrage Zl. 716/J-NR/1968, betreffend Verbreitungsbeschränkung  
über das politische Nachrichten-Magazin "Der Spiegel", böhre ich mich um-  
gehend/mitzuteilen:

Auf Antrag des Präsidenten einer weitverbreiteten Organisation wurden  
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht das Heft Nr. 15/1968  
und alle folgenden bis 7. Juli 1968 erscheinenden Nummern der Zeitschrift  
"Der Spiegel", herausgegeben im Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co.,  
Hamburg, mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 24. April 1968,  
Zl. 86.170-22/68, gemäß §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950,  
BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den  
Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung einer Verbreitungsbeschränkung  
für das gesamte Bundesgebiet unterworfen. Dieser Bescheid wurde vom Leiter  
der zuständigen Abteilung, wie seit langen Jahren üblich, im Rahmen der  
erteilten generellen Ermächtigung erlassen und nach Abfertigung mir zur  
Kenntnis gebracht.

Bestimmend für die Anordnung der Verbreitungsbeschränkung war - ab-  
gesehen von zwei anstössigen Photos - vor allem der Artikel "Kerze gelöscht"  
auf S. 200 des Heftes Nr. 15, der eine Besprechung des Kurzfilmes mit dem  
ironischen Titel "Besonders wertvoll" bringt. Die Schilderung dieses  
"Filmwerkes" enthält eine derart obszöne Textstelle, daß ich mich scheue,  
die Würde des Hohen Hauses durch deren wörtliche Zitierung zu verletzen.  
Jeder, der diese Stelle liest, wird zugeben müssen, daß sie geeignet er-  
scheint, die sittliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch  
Reizung der Lüsternheit, schädlich zu beeinflussen, und daß sohin der Tat-  
bestand des § 10 Abs. 1 leg. cit. gegeben ist. Der Einwand, daß es sich bei  
der Zeitschrift "Der Spiegel" um ein politisches Nachrichten-Magazin handle,

646/A.B.

- 2 -

zu 716/J

für das die beanstandete Textstelle und die beiden Photos nicht "Repräsentativ" seien, ist für die rechtliche Beurteilung in dem gegebenen Zusammenhang völlig irrelevant.

Die Zitierung der Bestimmung des § 10 Abs. 3, wonach aus Gründen, die in dem politischen, sozialen oder religiösen Inhalt eines Druckwerkes liegen, eine Verbreitungsbeschränkung nicht angeordnet werden darf, geht ins Leere, da die gegenständliche Verbreitungsbeschränkung, wie oben dargelegt, ausschließlich wegen sittlicher Gefährdung der Jugend erfolgte.

Zu dem Vorwurf, daß das Bundesministerium für Inneres auf Grund des Wortlautes des Gesetzes unter den vorliegenden Umständen sachlich keinesfalls berechtigt gewesen sei, eine "präventive" Verbreitungsbeschränkung zu verhängen, möchte ich darauf hinweisen, daß bereits die Hefté Nr. 9, 10, 11 und 12/1968 der Zeitschrift "Der Spiegel" wegen ihres in Wort und Bild anstössigen Inhaltes mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 22. März 1968, Zl. 83.831-22/68, einer Verbreiterungsbeschränkung unterzogen werden mußten.

Die im § 10 Abs. 2 leg. cit. normierte Voraussetzung für die Anordnung einer sogenannten "Serienverbreitungsbeschränkung" - nämlich die Annahme, daß auch der Inhalt weiterer Stücke des Druckwerkes eine gleiche Verbreitungsbeschränkung rechtfertigen werde - ist daher unbestreitbar gegeben.

Ich darf auch erwähnen, daß Druckwerke anderer Verlage öfters wegen weitaus geringerer Entgleisungen mit Verbreitungsbeschränkungen, darunter auch Serienverbreitungsbeschränkungen, belegt wurden. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit vor dem Gesetz erschien daher im vorliegenden Fall die Anordnung einer Serienverbreitungsbeschränkung geboten.

Zur Frage einer Aufhebung der gegenständlichen Verbreitungsbeschränkung möchte ich bemerken:

Am 2. Mai 1968 sprachen im Bundesministerium für Inneres Mitglieder der Redaktion des Spiegel-Verlages vor, um eine Aufhebung oder zumindest eine Milderung der bestehenden Serienverbreitungsbeschränkung zu erwirken. Im Zuge der Unterredung erklärten sie, daß die Formulierung der beanstandeten Textstelle tatsächlich zu gewagt sei und in Hinkunft derartige Mißgriffe unterbleiben würden. Seitens des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit wurde daraufhin - entsprechend einem Kompromißvorschlag der Vertreter des Spiegel-Verlages - in Aussicht gestellt, daß der Vertrieb durch Straßenverkauf und durch Zeitungsverschleißer von der Verbreitungsbeschränkung ausgenommen werden würde, wenn die nächsten Nummern der Zeitschrift keinen Grund zur Beanstandung böten und die noch zu überprüfende

646/A.B.

- 3 -

zu 716/J

Rechtslage dies zulasse. Die Vertreter des Spiegel-Verlages erklärten sich mit einer solchen Lösung einverstanden.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß die Verbreitungsbeschränkung gegen den "Spiegel" in keinem Zusammenhang mit dem politischen Inhalt des "Spiegel" und insbesondere mit verschiedenen Beiträgen im "Spiegel", in denen die Politik der österreichischen Bundesregierung bzw. einzelne Vorfälle in Österreich in der jüngsten Zeit kritisiert wurden, steht.

Ich übernehme für den erlassenen Bescheid, der mir - wie erwähnt - erst nachträglich vorgelegt wurde, die Verantwortung. Dieser Vorfall hat mich jedoch veranlaßt, anzuordnen, daß in Zukunft jede Verbreitungsbeschränkung vor Abfertigung des Bescheides mir vorzulegen ist.

-.-.-.-.-